

Gebührenordnung Kernzeitenbetreuung an Freiburger Grundschulen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.07.2020 folgende Satzungsänderung der Gebührenordnung der Kernzeitenbetreuung vom 01.09.2015, mit Änderungen vom 21.07.2016, 07.06.2018 und 25.06.2019 beschlossen.

§ 3 Erhält folgende Fassung:

§3 Gebührensätze

Berücksichtigt werden Kinder einer Familie, die das Zwergenstüble, den Kindergarten oder die Grundschulförderklasse besuchen.

I. Betreuungsformen

1. Die Gebühren für die Kernzeitenbetreuung betragen monatlich für das

Modul 1

Betreuung von 7.30 Uhr - 08.50 Uhr und von 11.30 Uhr - 13.30 Uhr

| 5 Vormittage | Zur Zeit | Ab 01.09.2020 |
|---|----------|---------------|
| für das jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich | 83,50 € | 85,-- € |
| für das 2. jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich | 50,-- € | 51,-- € |
| für das 3. jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich | 16,50 € | 17,-- € |

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Betreuungsgebühr entsprechend Anwendung. Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

2. Die Gebühren für die Kernzeitenbetreuung betragen monatlich für das

Modul 2

Betreuung an einem bis zwei Tagen von 7.30 Uhr - 08.50 Uhr und von 11.30 Uhr - 13.30 Uhr

| 1 bis 2 Tage in der Woche | Zur Zeit | Ab 01.09.2020 |
|---|----------|---------------|
| für das jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich | 41,-- € | 42,-- € |
| für das 2. jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich | 24,50 € | 25,-- € |
| für das 3. jüngste Kind, wenn es die Kernzeitenbetreuung besucht, monatlich | 8,-- € | 8,50 € |

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Betreuungsgebühr entsprechend Anwendung. Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

3. Mittagessen

| | |
|--|---------|
| Die Gebühr für 1 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich | 16,-- € |
| Die Gebühr für 2 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich | 32,-- € |
| Die Gebühr für 3 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich | 48,-- € |
| Die Gebühr für 4 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich | 64,-- € |
| Die Gebühr für 5 Mittagessen pro Woche beträgt monatlich | 80,-- € |

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Essensgebühr entsprechend Anwendung.

II. Sonderleistungen

1. Verlängerte Betreuung bis 13.50 Uhr am Dienstag

Die Gebühr für eine verlängerte Betreuung an jedem Dienstag im Monat beträgt monatlich

| Zur Zeit | Ab 01.09.2020 |
|----------|---------------|
| 4,70 € | 5,-- € |

2. Verlängerte Betreuung von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr

Die Gebühr für eine verlängerte Betreuung ab 7.00 Uhr beträgt für jeden Wochentag (Montag bis Freitag), für den die Betreuung gebucht wird, monatlich

| Zur Zeit | Ab 01.09.2020 |
|----------|---------------|
| 7,40 € | 7,50 € |

3. Erstklässlerbetreuung

Für die Betreuung der Erstklässler, in der Zeit zwischen offiziellem Ende der Sommerferien und ihrem ersten Schultag, wird eine Gebühr erhoben

in der Kernzeitenbetreuung für 3 Tage von
in der Kernzeitenbetreuung für 4 Tage von
in der Kernzeitenbetreuung für 5 Tage von

| Zur Zeit | Ab 01.09.2020 |
|----------|---------------|
| 13,50 € | 14,-- € |
| 17,-- € | 17,50 € |
| 20,50 € | 21,-- € |

4. Ferienbetreuung (inklusive Imbiss)

durchgehende Betreuung von 07.00 Uhr - 13.30 Uhr

Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt

für einen Tag für das jüngste Kind pro Ferienwoche
für einen Tag für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche
für einen Tag für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche

| | |
|---------|---------|
| 16,-- € | 16,50 € |
| 9,50 € | 10,-- € |
| 3,-- € | 3,50 € |

für 2 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche
für 2 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche
für 2 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche

| | |
|---------|---------|
| 31,-- € | 31,50 € |
| 18,50 € | 19,-- € |
| 6,-- € | 6,50 € |

für 3 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche
für 3 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche
für 3 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche

| | |
|---------|---------|
| 46,-- € | 47,-- € |
| 27,50 € | 28,-- € |
| 9,-- € | 9,50 € |

für 4 und 5 Tage für das jüngste Kind pro Ferienwoche
für 4 und 5 Tage für das 2. jüngste Kind pro Ferienwoche
für 4 und 5 Tage für das 3. jüngste Kind pro Ferienwoche

| | |
|---------|---------|
| 61,-- € | 62,-- € |
| 36,50 € | 37,-- € |
| 12,-- € | 12,50 € |

Die Regelungen des Familienpasses finden auf die Ferienbetreuungsgebühr entsprechend Anwendung. Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Freiberg am Neckar, 28.07.2020

Dirk Schaible
Bürgermeister